

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 13. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2014) und **Antwort**

#### Datenbanken des Berliner Verfassungsschutzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Datenbanken führt der Berliner Verfassungsschutz?

Zu 1.: Im Rahmen seines gesetzlichen Beobachtungsauftrages führt der Berliner Verfassungsschutz eine eigene Amtsdatenbank, in der Daten von Personen und Organisationen aller Phänomenbereiche strukturiert erfasst und gespeichert werden. Daneben erfolgt eine datenmäßige Unterstützung einzelner Verwaltungstätigkeiten wie der Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen, der IT-Benutzerverwaltung oder der Verwaltung von Kontaktdaten zur präventiven Beratung im Rahmen des Wirtschaftsschutzes.

2. Welche personenbezogenen Daten werden in den unter 1. genannten Datenbanken gespeichert?

Zu 2.: Mit der Frage 2 werden Auskünfte zu Informationen begehrt, die aus zwingenden Geheimhaltungsgründen nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden können. Eine detaillierte Auflistung von Art und Umfang der gespeicherten Personendaten würde Inhalte des Datenmodells der Amtsdatenbank offenlegen und könnte Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Fähigkeiten des Berliner Verfassungsschutzes zulassen. Die Antwort des Senats muss insoweit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS – Vertraulich“ nach § 5 Absatz 1 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) eingestuft werden. Sie kann in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in geheimer Sitzung erteilt werden (§ 54 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geheimhaltungsordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten Informationsrecht des Fragestellers wird damit unter Berücksichtigung der be-

rechtigten Geheimhaltungsinteressen des Senats Rechnung getragen.

3. Wie viele Personen sind in den Jahren seit 2005 darin erfasst worden (gespeichert gewesen und neuerfasst) und wie viele davon sind bzw. waren minderjährig? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Jahr, Bestand und Minderjährige/Erwachsene.)

Zu 3.: Die Gesamtzahl der in der Amtsdatenbank des Berliner Verfassungsschutzes gespeicherten Personendatensätze beläuft sich, mit Stand 24. Februar 2014, auf 2.993; davon sind sechs als minderjährig (14 bis 18 Jahre, siehe § 12 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin) ausgewiesen. Eine rückwirkende Bestimmung der in den vergangenen Jahren jeweils gespeicherten und neu erfassten Personendatensätze ist technisch nicht möglich. Daher ist es dem Senat nicht möglich, insoweit eine Auskunft zu geben.

4. Wie verteilen sich die unter 3. erfassten Personen in den Jahren seit 2005 auf die unterschiedlichen „Phänomenbereiche“ (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus etc.)? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Personenanzahl aufgeteilt nach jeweiligem Phänomenbereich.)

Zu 4.: Mit der Frage 4 werden Auskünfte zu Informationen begehrt, die aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gründen nicht rückwirkend ermittelt oder, soweit sie auf die mit Stand 24. Februar 2014 gespeicherte Gesamtzahl bezogen sind, aus zwingenden Geheimhaltungsgründen nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden können. Eine detaillierte Einzelaufschlüsselung der in den unterschiedlichen Phänomenbereichen erfassten Personenzahlen könnte Rückschlüsse über den Kenntnisstand und die Beobachtungsschwerpunkte des Berliner Verfassungsschutzes zulassen. Die Antwort des Senats muss insoweit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS – Vertraulich“ nach § 5 Absatz 1 der Verschlussachenan-

weisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) eingestuft werden. Sie kann in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in geheimer Sitzung erteilt werden (§ 54 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten Informationsrecht des Fragestellers wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Senats Rechnung getragen.

5. Auf welche Datenbanken im Land Berlin hat der Berliner Verfassungsschutz Zugriff? (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung nach Datenbank.)

Zu 5.: Der Berliner Verfassungsschutz hat Zugriff auf folgende bei Behörden des Landes Berlin geführte Register, die er im Wege automatisierter Abrufverfahren nutzt (Rechtsgrundlagen in Klammern):

- Melderegister (§§ 26 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin und Nr. 14 der Anlage 5 zu § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes)
- Gewerbedateien (§ 14 Absatz 11 in Verbindung mit Absatz 6 der Gewerbeordnung).

6. Hat der Berliner Verfassungsschutz Zugriff auf Datenbanken anderer Bundesländer und/oder des Bundes, wenn ja, auf welche und aufgrund welcher Rechtsgrundlage jeweils? (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung nach Datenbank.)

Zu 6.: Der Berliner Verfassungsschutz ist jeweils durch Bundesgesetz verpflichtet, die folgenden gemeinsamen Dateien zu führen (Rechtsgrundlagen in Klammern):

- Nachrichtendienstliches Informationssystem des Verfassungsschutzverbundes (§ 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz),
- Antiterrordatei (§§ 1, 5 des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern),
- Datei zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (§§ 1, 5 des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus).

Aufgrund spezialgesetzlicher Ermächtigungen hat der Berliner Verfassungsschutz darüber hinaus Zugriff auf eine Vielzahl länderübergreifender oder bei Behörden des Bundes geführter Register, die er im Wege automatisierter Abrufverfahren nutzt, u.a. (Rechtsgrundlagen in Klammern):

- Gemeinsames Registerportal der Länder (§ 9 des Handelsgesetzbuches, jeweils in Verbindung mit § 156 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe, § 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches)
- Zentrales Fahrzeugregister (§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 35 Absatz a Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes)
- Ausländerzentralregister und Visadatei (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9a in Verbindung mit § 20 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 Nr. 8 und § 33 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)
- Nationales Waffenregister (§ 13 in Verbindung mit § 10 Nr. 7 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters).

7. Hat der Berliner Verfassungsschutz Zugriff auf europäische oder internationale Datenbanken, wenn ja, auf welche und aufgrund welcher Rechtsgrundlage jeweils? (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung nach Datenbank.)

Zu 7.: Der Berliner Verfassungsschutz ist zum Zugang zu dem europäischen Visa-Informationssystem (VIS) berechtigt. Ein Direktzugriff erfolgt jedoch nicht, sondern es wird jeweils eine Anfrage an die nationale zentrale Zugangsstelle gestellt. Rechtsgrundlage ist § 2 des Gesetzes über den Zugang von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie Nachrichtendiensten zum Visa-Informationssystem (VIS-Zugangsgesetz) in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) sowie den Artikeln 3, 4 und 5 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Zugangsbeschluss).

8. Haben Sicherheitsbehörden des Bundes und/oder anderer Länder Zugriff auf die Datenbanken des Berliner Verfassungsschutzes und wenn ja, auf welche Datenbanken, auf welcher Rechtsgrundlage, durch wen und wie ist der jeweilige Datenzugriff bzw. die Datenübermittlung ausgestaltet?

Zu 8.: Nein.

9. Haben europäische oder internationale Sicherheitsbehörden Zugriff auf die Datenbanken des Berliner Verfassungsschutzes und wenn ja, auf welche Datenbanken, auf welcher Rechtsgrundlage, durch wen und wie ist der jeweilige Datenzugriff bzw. die Datenübermittlung ausgestaltet?

Zu 9.: Nein.

10. Sind dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit diese Zugriffsrechte bekannt?

- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Inwiefern wird der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die oben genannten Prozesse (Erteilung neuer Zugriffsbefugnisse etc.) mit einbezogen bzw. darüber informiert?

Zu 10.: Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat hierzu mitgeteilt: Dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind die Zugriffsrechte des Berliner Verfassungsschutzes, die in den vorstehenden Antworten benannt worden sind, bekannt.

Einzelfallüberprüfungen zu den Zugriffen des Berliner Verfassungsschutzes finden regelmäßig im Rahmen der Überprüfung von Auskunftersuchen nach § 31 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin statt.

Im Jahr 2011 hat der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zudem nach Hinweisen der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Kraftfahrt-Bundesamtes eine Überprüfung der automatisierten Abrufe (§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes) aus dem Zentralen Fahrzeugregister vorgenommen. Hierbei wurden kleinere Unregelmäßigkeiten festgestellt, die durch eine Überarbeitung der internen Anweisungen abgestellt werden konnten.

Der Berliner Beauftragte hat im Jahr 2012 eine Kontrolle der Antiterrordatei durchgeführt (vgl. hierzu den Jahresbericht 2012 des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Seite 48 ff.). Die aus der Prüfung gewonnenen praktischen Erkenntnisse wurden teilweise in dem Verfahren zu dem Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten vor dem Bundesverfassungsgericht herangezogen.

11. Wie oft kam es gemäß § 14 Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) in den Jahren seit 2008 vor, dass der Berliner Verfassungsschutz die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen

- a) berichtigen musste, weil sie unrichtig waren,
- b) löschen musste, weil ihre Speicherung irrtümlich erfolgte,
- c) löschen musste, weil die Speicherung unzulässig war bzw.
- d) löschen musste, weil ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich war und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt wurden?

Zu 11.: Eine statistische Erfassung hinsichtlich der Anzahl der in Dateien berichtigten oder gelöschten Personendatensätze erfolgt bei der Berliner Verfassungsschutzbehörde nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Eine Beantwortung der Frage würde voraussetzen, dass die gewünschte statistische Auswertung nicht anhand des aktuellen Bestandes in der Amtdatenbank, sondern anhand der Protokolldaten durchgeführt wird. Nur die Protokolldaten weisen Änderungen und Löschungen von Datensätzen aus. Die Protokolldaten werden ausschließlich zur Datenschutzkontrolle geführt und gestatten keine automatisierte Auswertung im Hinblick auf die Fragestellung. Dem Senat ist es deshalb nicht möglich, diesbezüglich eine Auskunft zu geben.

12. Sind den betroffenen Personen von unrechtmäßigen Speicherungen im Sinne von § 14 VSG Bln Nachteile entstanden?

- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn nein, auf welcher Tatsachengrundlage kann der Senat diese Auskunft geben?

Zu 12.: Da eine statistische Erfassung nicht erfolgt, wie in Antwort zu Frage 11 erläutert, kann der Senat hierzu keine Aussage treffen.

Berlin, den 03. März 2014

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mrz. 2014)